



Aktueller Stand und künftige Weiterentwicklung der Arbeitsstättenverordnung



Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20. März 1975

Fundstelle: BGBl I 1975, 729

ArbStättV Eingangsformel:

Auf Grund des § 120e Abs.1 sowie des § 139h Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird – hinsichtlich § 45 im **Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrats** verordnet:

....



Grundanliegen und Schutzziele der ArbStättV 1975

- **Leben und Gesundheit** der Beschäftigten vor **Gefahren** und **Gefährdungen** zu schützen, die von der **Einrichtung** und dem **Betreiben** einer Arbeitsstätte ausgehen oder ausgehen können.
- Schutz vor **Unfällen** bei der Arbeit, **Berufskrankheiten** und **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** und auch um die Vermeidung von **gesundheitsrelevanter Belästigungen**.
- Die **menschengerechte Gestaltung** der Arbeitsplätze und der **Arbeitsumgebung** sowie die Einhaltung **hygienischer Anforderungen**.



Richtlinie 89/391/EWG
des Rates über die Durchführung von Maßnahmen
zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Vom **12. Juni 1989** (ABl. EG Nr. L 183, S. 1)
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom
22. Oktober 2008 (ABl. EG L 311, S. 1)
in Kraft getreten am 11. Dezember 2008



Richtlinie 89/654/EWG
des Rates über Mindestvorschriften
für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten
(Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der
Richtlinie 89/391/EWG)

Vom **30. November 1989** (ABI. EG Nr. L 393, S. 1)
zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom
20. Juni 2007 (ABI. EU Nr. L 165, S. 21)
in Kraft getreten am 28. Juni 2007

(Die ArbStättV diente als Vorlage für die EG-Richtlinie)



Richtlinie 90/270/EWG

**über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten
(Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)**

vom **29. Mai 1990** (ABI EG Nr. L 156, S. 14)
zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom
20. Juni 2007 (ABI. EU Nr. L 165, S. 21)
in Kraft getreten am 28. Juni 2007



Eckpunkte der Änderung der Arbeitsstättenverordnung 2004

- Die **ArbStättV** wird vollständig auf **§ 18 ArbSchG** abgestützt
- **Deregulierung** und der **Harmonisierung** der nationalen Regelungen mit den **EG-rechtlichen Vorgaben** („**1:1**“- **Umsetzung der Mindestvorschriften**)
- Mögliche **Wettbewerbsnachteile** der Deutschen Wirtschaft sollen dadurch **vermieden** werden
- **Reduzierung** der Verordnung auf **allgemeine Schutzzielanforderungen**
- **Verlagerung** spezifischer **Anforderungen** in den **Anhang der ArbStättV**
- Umsetzung der Teile A und B des Anhangs IV der **EG-Baustellenrichtlinie** in einem **eigenen Anhang** der ArbStättV
- **Konkretisierung der Verordnung** durch ein **untergesetzliches Regelwerk** (siehe: Ausschuss für Arbeitsstätten)



Eckpunkte der Änderung der Arbeitsstättenverordnung 2015

1. **EG-Richtlinien-konforme** Überarbeitung der **Begriffsbestimmungen** (Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Arbeitsstätte)
2. Regelung zur **Telearbeit**
3. **Psychische Belastungen** am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung, Bildschirmarbeit)
4. **Unterweisung** der Beschäftigten
5. **Nichtraucherschutz** in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr
6. **Sichtverbindung nach außen**
7. **Hochgelegene Arbeitsstätten** - Absturz (UVV „Bauarbeiten“)
8. Übernahme der **Bildschirmarbeitsverordnung** (Anhang Nr. 6 - neu)



§ 2 Begriffsbestimmungen - neu -

Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig werden.





§ 2 Begriffsbestimmungen - *unverändert* -

Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.





§ 2 Begriffsbestimmungen

Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die sich in **Arbeitsräumen** befinden und die mit **Bildschirmgeräten** und **sonstigen Arbeitsmitteln** ausgestattet sind.

(Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV)



Telearbeit (§1 Abs.3 , §2 Abs. 7)

Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber eingerichtete
Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten.

Für Telearbeitsplätze gelten nur

- § 3 **Gefährdungsbeurteilung**,
- § 6 **Unterweisung** und
- die Maßnahmen zur **Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen** (Anhang zur Bildschirmarbeit),

soweit diese anwendbar sind.



Telearbeit – Bildschirmarbeit im Privatbereich

Idee:

„Vereinbarkeit von Familie und Beruf“

Wesentliche Rahmenbedingungen für die Telearbeit:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten (u.a. Arbeitszeit; Arbeitsplatzgestaltung; Zutritt);
- Arbeitgeber richtet in der Wohnung des Beschäftigten den Telearbeitsplatz ein und trägt dafür die Kosten;
- Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Beschäftigten gelten (ArbSchG, ArbZeitG);
- Beschäftigte arbeiten in der Regel alternierend zu Hause oder im Betrieb;



Ja aber.....

Was ist dann „mobile Arbeit“?

Was versteht man unter „Home Office“?



Einwände der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

1. Telearbeitsplätze
2. Unterweisung, Dokumentation
3. Begriffsbestimmung „Arbeitsplatz“ (künftig zeitlich unbeschränkt)
4. Abschließbare Kleiderablagen (Änderung durch Bundesrat)
5. Tageslicht und Sichtverbindung nach außen für Arbeitsräume



Vereinbarungen zwischen BK, BDA und BMAS

1. Telearbeitsplätze (§1 Abs.3 , §2 Abs. 7):

Die **Begriffsbestimmung** der „Telearbeit“ wird im **Sinne des Gewollten ergänzt und konkretisiert**. Für die **erstmalige Beurteilung beim Einrichten** von Telearbeitsplätzen sollen künftig nur folgende Anforderungen gelten:

- **§ 3 Gefährdungsbeurteilung**,
- **§ 6 Unterweisung** und
- die Maßnahmen zur **Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen** (Anhang zur Bildschirmarbeit), soweit diese anwendbar sind.
- Wesentliche **Rahmenbedingungen für die Telearbeit** werden in den VO-Text übernommen.



Vereinbarungen zwischen BK, BDA und BMAS

2. Unterweisung (§ 6):

Arbeitgeber haben die Beschäftigten **vor Aufnahme der Tätigkeit** und danach **regelmäßig zu unterweisen**. Es wurde vereinbart,

- dass die **Unterweisung** nur noch vor Aufnahme der Tätigkeit stattfindet und danach **mindestens jährlich** zu wiederholen ist,
- die **Dokumentationspflicht** (Abs. 5) für die Unterweisung **entfällt** und
- die **Bußgeldvorschrift** in § 9 wird entsprechend **geändert** wird.



Vereinbarungen zwischen BK, BDA und BMAS

3. Übergangsvorschriften (§8 „Begriffsbestimmung „Arbeitsplatz“):

Aufgrund der **geänderten Arbeitsplatzdefinition** sollen die bisher bekannt gemachten **Arbeitsstättenregeln solange ihre Gültigkeit behalten**, bis diese vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) bzgl. der **geänderten Definition überprüft** und erforderlichenfalls vom BMAS im GMBI neu bekannt gemacht worden sind.



Vereinbarungen zwischen BK, BDA und BMAS

4. Abschließbare Kleiderablagen (Anhang Ziffer 3.3):

Die vom Bundesrat (Antrag des Landes Sachsen) eingebrachte Maßgabe für abschließbare Kleiderablagen in der ArbStättV soll entfallen.



ArbStättV 1975 - § 7 Beleuchtung

- (1) **Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume müssen eine Sichtverbindung nach außen haben.** Dies gilt nicht für
1. Arbeitsräume, bei denen betriebstechnische Gründe eine Sichtverbindung nicht zulassen,
 2. Verkaufsräume sowie Schank- und Speiseräume in Gaststätten einschließlich der zugehörigen anderen Arbeitsräume, sofern die Räume vollständig unter Erdgleiche liegen,
 3. Arbeitsräume mit einer Grundfläche von mindestens 2000 m² , sofern Oberlichter vorhanden sind.
- (2) Lichtschalter...



RL 89/654/EG (Stand 1989) – Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume

- 8.1. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.
- 8.2. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und Verbindungswege muß so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.
- 8.3.



ArbStättV Stand 2004 - Beleuchtung und Sichtverbindung

- (1) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- (2) Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.
- (3) Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.



Landesbauordnung – Beispiel: Baden-Württemberg

§ 34 Aufenthaltsräume

...

(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet werden können; sie müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Raumes betragen; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben außer Betracht. Ein geringeres Rohbaumaß ist bei geneigten Fenstern sowie bei Oberlichtern zulässig, wenn die ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht gewährleistet bleibt.

...



DIN 5034-1

Tageslicht in Innenräumen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

4. Anforderungen an Tageslichtöffnungen

....

4.2 Sichtverbindung nach außen

...

4.2.3 Fenster in Arbeitsräumen

Tabelle 1: Maße der durchsichtigen Fensterflächen von Arbeitsräumen zum Erreichen einer ausreichenden Sichtverbindung nach außen (Arbeitsraummaße/Fensterflächen)



Sichtverbindung nach außen

Zum Thema „Tageslicht und Sichtverbindung nach außen (Anhang Ziffer 3.4)“ wurde ebenfalls Lösungsvorschläge ausgearbeitet. Eine Entscheidung diesbezüglich liegt noch nicht vor.



Aktueller Stand und künftige Weiterentwicklung der Arbeitsstättenverordnung

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

werner.allescher@bmas.bund.de



© BMAS